

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeide-
partement EJPD

Per Mail an Rechtsetzung@jpi.ch

Liestal, 19. August 2025
VGD/Stafö/RS

Totalrevision der Patentverordnung, Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 30 April haben Sie uns eingeladen, im Rahmen der Vernehmlassung betreffend die Totalrevision der Patentverordnung Stellung zu nehmen.

Das Parlament hat am 15. März 2024 die Teilrevision des Patentgesetzes vom 25. Juni 1954 (PatG; SR 232.14) verabschiedet (BBl 2024 685). Der beschlossene Gesetzestext regelt die Grundzüge der neu eingeführten fakultativen «Vollprüfung» und der obligatorischen Recherche mit dem Bericht zum Stand der Technik für jede Patentanmeldung, den Ersatz des Einspruchsverfahrens vor dem IGE durch eine erweiterte Beschwerdemöglichkeit, den Wechsel der Beschwerdeinstanz vom Bundesverwaltungs- zum Bundespatentgericht und die Möglichkeit der Verwendung englischsprachiger technischer Unterlagen, wodurch aufwendige und kostspielige Übersetzungen entfallen.

Infolge dieser Gesetzesänderungen werden die entsprechenden Ausführungsbestimmungen in der vorliegenden Patentverordnung angepasst und ergänzt.

Beseitigung digitaler Hürden:

Der elektronische Verkehr und die elektronische Datenverwaltung sollen erleichtert werden, wozu zahlreiche Verordnungsbestimmungen angepasst werden.

Obligatorische Recherche und Bericht zum Stand der Technik:

Das IGE erstellt neu zu jeder Anmeldung einen Bericht über den Stand der Technik und veröffentlicht diesen. Die Einzelheiten der Aufgaben des IGE bei der Ermittlung des Stands der Technik und die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Erstellung des Berichts werden in der Verordnung geregelt.

Einführung der fakultativen vollständigen Sachprüfung

Eine Patentanmeldung kann neu auch auf das Vorliegen von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit geprüft werden. Im revidierten Patentgesetz werden für die Einführung der fakultativen Vollprüfung der Prüfungsgegenstand angepasst und die Grundzüge des Prüfungsantrags definiert. Die Einzelheiten der neuen Patentprüfung werden in der Verordnung geregelt.

Verwendung englischsprachiger technischer Unterlagen:

Das revPatG erlaubt neu, Anmeldungen in Englisch zu veröffentlichen, sofern die technischen Unterlagen nicht ursprünglich in einer Schweizer Amtssprache eingereicht worden sind. Damit werden Übersetzungen an vielen Stellen überflüssig.

Wir unterstützen die vorgeschlagene Totalrevision der Patentverordnung und haben keine Bemerkungen dazu.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin